

## Epimetrum

zu Bd. XXVIII p. 586—614:

### Römische Senatusconsulte bei Josephus.

---

Theils eigene ἐπιμάθεια (wenn das Wort erlaubt ist), theils Mittheilungen von Freunden, wie namentlich Jacob Bernays und Alfred von Gutschmid, haben mancherlei Nachträge zu dem obigen Josephinischen Aufsätze hervorgerufen, von denen die wichtigern hier ihren Platz finden mögen.

Die p. 598 f. Anm. 13 besprochene <sup>1)</sup> Absicht Scaliger's, den Josephus zu bearbeiten, lässt sich zu noch vollerer Gewissheit bringen aus seinen eigenen an Carolus Labbaeus gerichteten Briefen, aus denen ich das Hiehergehörige nach der Ausgabe Lugd. Bat. 1627 nachstehend aushebe. Im November 1606 schreibt er an ihn p. 677: 'Scribis mihi luculenta Iosephi exemplaria extare in Bibliotheca. Oro te, ut in libris in Appionem videas, an historia extet, quae in excusis Graecis deest, in Rufino autem tola extat. locus est paginae 942, ubi lacuna relicta est. Vtinam eam nobis explere possis! Deinde libro *ιδ'*. cap. 15 τῆς ἀρχαιολογ. multa desiderantur dogmata, quae Latina Rufini editio habet. Si exemplaria illa haberem, Iosephum meliorem dare possem. Sed senectus longinquum iter instituere prohibet. Tamen, ni grave est, eas lacunas nobis exple.' — Schon im December desselben Jahres wiederholt er seine Bitte p. 678: 'Si locorum Iosephi, quorum alteris litteris memini, ope tua copia mihi fiat, unde lacunae in editionibus explantur, magnam a me inibis gratiam.' — Rasch genug hat Labbaeus Scaligers Verlangen, wenn auch leider nicht seiner Er-

---

<sup>1)</sup> Statt des daselbst gegebenen Citats aus Casaubonus' Exercitationes in Baronii Annales: 'I, 34 p. 40' muss es heissen 'p. 140'. Das Versehen geht nicht auf den Setzer, sondern auf einen Paginirungsfehler in der Genfer Ausgabe zurück.

wartung entsprochen; denn bereits im Februar 1607 erwidert dieser ihm p. 679 wie folgt: 'Mirum vero, de tot Iosephi codicibus ne unum quidem absolutum reperiri. Quia vero characterem antiquum omnium <sup>1)</sup> esse dicis, fieri non potest quin multa ex illis corrigi possint, quae depravata in editione circumferuntur. Vnum velim affirmanti mihi credas, infinita esse in Iosephi vulgata illa editione, quae nemo intellegit. Quaedam, ut puto, feliciter eruimus. Sed si varias omnium codicum lectiones nancisceremur, non pigeret etiam de illo praestantissimo scriptore bene mereri.' — In sieben folgenden Briefen, die bis in den December 1608, also bis kurz vor Scaliger's Tod reichen, ist dann nicht weiter die Rede vom Josephus.

Die in derselben Anm. 13 aufgeworfene Frage, ob und wo etwa der von Fabricius erwähnte, zuletzt in Conr. Sam. Schurtzfleisch's Besitz gekommene 'Iosephi codex Graecus, notatus passim manu Scaligeri' u. s. w. noch vorhanden sei, hat ihre vollständige Beantwortung gefunden. Das gedachte Exemplar wird, wie nach Fabricius' Andeutung zu vermuthen war, in der Grossherzoglichen Bibliothek zu Weimar aufbewahrt und ist mir mit gewohnter Liberalität zur An- und Durchsicht verstattet worden. Diese Autopsie wäre indess gar nicht einmal erforderlich gewesen, um zur nähern Kenntniss des (wie sich Bernays 'J. J. Scaliger' p. 227 ausdrückte) 'von Scaliger durchcorrigirten Handexemplars' zu gelangen: denn schon im J. 1783 hatte dessen sämtliche Marginalnoten mit vielem Fleiss Villoison excerpirt und in seinen Turici erschienenen 'Epistolae Vinarienses' p. 80—92 zusammengestellt. Damit man jedoch von ihnen nicht zu hohe Erwartungen hege, habe ich Herrn Dr. Ludwig Mendelssohn — denselben, der p. 608 als erschöpfender Bearbeiter sämtlicher Josephinischer Urkunden in Aussicht gestellt wurde <sup>2)</sup> — zu einer eingehendern Berichterstattung veranlasst, die ich hier folgen lasse.

---

<sup>1)</sup> Dieses 'omnium', sowie vorher 'de tot Iosephi codicibus', ist offenbar von sämtlichen Schriften des Josephus (c. Apion., bell. Iud. u. s. w.) zu verstehen, über deren in der Pariser Bibliothek vorhandene Handschriften ich mich näher zu unterrichten keinen Anlass hatte. Denn dass von der Archäologie sich dort nur ein (relativ) vollständiger Codex erst des 15. Jhdts., und ausserdem noch eine ganz verkürzte Epitome vorfindet (beide von mir erwähnt p. 597 und 600), ward mir s. Z. von meinem — leider allzufrüh heimgegangenen — Freunde Fr. Dübner bezeugt.

<sup>2)</sup> Der Anfang dazu ist bereits gemacht in der Dissertation: 'De

„Der mächtige Folioband ist ein Exemplar der von Arlenius für Hieron. Froben und Nic. Episcopus 1544 besorgten editio princeps des griechischen Originaltextes, laut Aufschriften des Titelblattes nach Scaliger's Tode der Reihe nach gehörig dem F. Gomarus, W. Goes und Schurzfleisch <sup>1)</sup>. Angebunden ist Sylburg's Clemens von Alexandria 1592 'ex typographeio Hieronymi Commellini', gleichfalls früher in Scaliger's Besitz. Auf den Rändern nun jener Frobeniana befinden sich allerdings Verbesserungen von Scaliger's sehr sauberer und leserlicher Hand, und zwar durchgehend vom Anfang bis zum Ende: aber nach Quantität und Qualität so unbedeutend, dass von einem 'durchcorrigirten' Handexemplar in keiner Weise die Rede sein kann. In sehr überwiegender Zahl sind es beim Lesen sich von selbst ergebende Berichtigungen falscher Wortformen, Accent- und Spiritusfehler u. dgl., von denen ja alle ältern griechischen Drucke wimmeln, selten wirkliche textuelle Verbesserungen, wie wir sie von einem eine Recension beabsichtigenden Scaliger erwarten. Und dennoch müssten um dieser wenigen letztern willen sämtliche Bemerkungen Scaliger's, 'cuius nullam unam litteram perire' wir mit Lobeck wünschen, an's Licht gezogen werden, wenn dies nicht längst geschehen wäre in den 'Epistolae Vinarienses, in quibus multa Graecorum scriptorum loca emendantur ope librorum ducalis bibliothecae et cura Io. Bapt. Casp. d'Ansse de Villoison' Turici 1783. 4. p. 80 ff., deren Kenntniss ich Ritschl's Güte verdanke. Villoison gibt hier neben den sämtlichen Scaliger'schen Verbesserungen zum Iosephus und Clemens <sup>2)</sup> auch die gleichfalls nicht sehr erheblichen Emendationen

---

senati consulti Romanorum ab Iosepho Antiq. XIV, 8, 5 relati temporibus commentatio . . . scripsit Ludovicus Mendelssohn Oldenburgensis. Lipsiae typis B. G. Teubneri. 1873. 36 pp.

<sup>1)</sup> Von Scaliger selbst fehlt jede Eigenthumsnotiz; die des Gomarus lautet: 'F. Gomari, ex illustris p. m. Scaligeri testamento', die des Goes: 'Nunc autem sum Wilelmi Goes. 1657', die des Schurzfleisch: 'Nunc ex auctione Goesiana pervenit ad Bibliothecam Schurzfleischianam.'

<sup>2)</sup> Ueber den Werth der letztern, an Zahl übrigens noch geringern, zu urtheilen ist nicht meines Berufes: für unsern Zweck sind sie nur deswegen wichtig, weil durch sie wenigstens der terminus post quem der Entstehung der Bemerkungen zum Josephus, nämlich 1592, fixirt wird. Vielleicht können wir geradezu Scaliger's letzte Lebensjahre als Abfassungszeit ansetzen, mit Berufung auf die von Ritschl citirten Worte des Casaubonus, dass die 'immaturo viri divini mors' die beabsichtigte Ausgabe verhindert habe. Jedenfalls weist alles auf eine uno tenore geschehene Lectüre. [Vgl. o. p. 338.]

und kurzen Notizen, die Schurzfleisch auf dem Rande einer zweiten ihm gehörigen, jetzt gleichfalls zu Weimar befindlichen Frobeniana angebracht hat. Was nun die Hauptsache, Villoison's fides, anlangt, so lässt sich ihm für seine Angaben über Scaliger — Schurzfleisch's zweites Exemplar habe ich noch nicht gesehen — im Allgemeinen nur ein günstiges Zeugniß ausstellen: in dem von mir genau verglichenen 12., 13. und 14. B. der Antiquitäten habe ich verhältnissmässig Weniges nachzutragen oder zu berichtigen gefunden <sup>1)</sup>, unter diesem Wenigen fast nichts von Belang. Aehnlich waren die Ergebnisse bei der Collationirung grösserer Partien aus andern Büchern. — Darnach würde es zwecklose Raumverschwendung sein, die von Villoison im Grossen und Ganzen genügend besorgte Publication hier zu wiederholen, wenn auch vielleicht ein künftiger Editor des Josephus, um sein Gewissen zu beruhigen, gut thun wird, die Kenntniss der Scaligerschen Berichtigungen aus der Weimarer Quelle selbst zu schöpfen.“

---

Zu den unzweifelhaften Namenverderbnissen, die den Josephustext in so ungewöhnlichem, oft grauenhaftem Masse entstellen, gehört obenan das *Πρόπιλος Σεργούλιος Ποπλίου υἱὸς Γάλβας ἀνθύπατος* in XIV, 10, 21, da es Galbae in der gens Servilia bekanntlich nicht gegeben hat. Wenn ich dafür p. 613 *Ὀδατίας* vermuthete und damit den Consul des J. 706 P. Servilius P. f. Vatia Isauricus, der 708 proconsul Asiae war, bezeichnet fand, so war mir entgangen, dass derselbe Vorschlag (oder, was auf dasselbe hinauskommt, *Βατίας*) schon in R. Bergmann's Abhandlung 'de Asiae Romanorum provinciae praesidibus' im Philologus II (1847) p. 684 Anm. 336 gemacht war. Derselben Vermuthung neigte sich auch Mommsen zu, schon im C. I. L. t. I n. 622 p. 183, wiederholt zu Borghesi's Oeuvres compl. IV p. 59, obgleich an ersterer Stelle hervorhebend, dass dieser Servilius Isauricus sich des Cognomen Vatia enthalten zu haben scheine. Auf dieses Bedenken ein besonderes Gewicht legend versuchte neuerdings Waddington in den 'Fastes des provinces Asiatiques de l'empire Romain' (Paris 1872) p. 75 f. (= 'Le Bas et Waddington, Voyage archéologique

---

<sup>1)</sup> Bei der Wiedergabe der 25 Berichtigungen Scaliger's zum 12. Buch ist ein Irrthum untergelaufen, bei den 46 zum 13. B. zwei, bei den 32 zum 14. B. allerdings fünf, aber zum Theil leicht erklärliche und entschuldbare.

en Grèce et en Asie mineure' II, 3 p. 680) eine andere Herstellung, nämlich *Κάσκα*, indem er an den Tribunus pl. des J. 710 P. Servilius Casca, den Mörder Cäsars dachte, den möglicher Weise (denn ein Zeugniß gibt es nicht) Brutus zwischen Juni 711 und Ende 712 habe mit der Civilverwaltung der Provinz betrauen können. Die Hypothese hätte einigen Halt mehr, wenn es wahr wäre, dass die Handschriften des Josephus *Γάλκας* gäben, was erst von den Herausgebern sei in *Γάλβας* verändert worden. Darin hat sich indess Waddington von Haverkamp's nachlässiger Angabe '*Γάλκας* in *MSS*' täuschen lassen. Für Haverkamp gab es ja gar keine andere Handschrift für diese ganze Partie als diejenige, aus der diese selbst erst von Jacob Gronov in den '*Decreta Romana et Asiatica pro Iudaeis*' etc. (Lugd. Bat. 1712) an's Licht gezogen war, d. h. den Leidener Vossianus, und aus diesem führt Gronov p. 16 ganz richtig *γάλκας* als überlieferte Schreibung an; alle übrigen bis jetzt bekannten Hdss. — der Leidensis bibl. publ., der Palatinus, der Ambrosianus, denen sich die lateinische Uebersetzung mit *publii galbe filius* (sic) anschliesst — geben *γάλβας*, was freilich seinerseits dem *Ουατίας* nicht näher steht als *γάλκας*<sup>1)</sup>. Wiederum einen andern Weg schlug A. von Gutschmid ein. Ihm schien *Γάλβας* aus *Γλόβλος* entstanden (wie *Βίβλος* für *Βιβυλος* und ähnliches mehr), und damit gemeint der frühere Volkstribun, spätere Prätor P. Servilius Globulus, der 691 Statthalter der Provinz Asien war (s. Waddington p. 55). Paläographisch gewiss in hohem Grade ansprechend: wenn nur nicht die Zeit allzu früh erscheinen müsste im Vergleich mit den um ein bis zwei Jahrzehnte spätern, übrigens so gleichartigen Erlassen, in deren Mitte jenes Schreiben des Servilius an die Milesier steht.

Unbedingt Recht wird aber derselbe haben, wenn er in dem *Τίτος Ἀμπιος Τίτου τῆς Βόλβος* bei Josephus XIV, 10, 13 Z. 26 Dind., wo ich nur ganz im Vorübergehen p. 607 Anm. 28 flüchtig an ein *Ἀτιλιος* oder *Ἀμπιος* als das wahrscheinliche erinnerte, den uns aus Cicero und Cäsar b. civ. III, 105 wohlbekannten Pompejaner T. Ampius Balbus von 705 ff. wiederfand: eine Vermuthung, die mir auch mein College L. Lange sogleich mündlich mittheilte. Und in § 19 Z. 22 ist ja auch mit *Τίτος*

<sup>1)</sup> So fern sich übrigens *Γ* und *ΟΥ* zu stehen scheinen, dennoch sind sie auch anderwärts mit einander vertauscht worden: z. B. in der Variante *Ουαλέριος* und *Γαλέριος* bei Dionys. Arch. XI, 4 (s. Opusc. phil. I p. 500).

*Ἄππιος Τίτου υἱὸς Βάλβιος* wenigstens das Cognomen richtig überliefert, während es § 13 Z. 21 wieder mit anderm Verderbniss *Βάλγιος* heisst. — Noch einmal aber ist *Ἄππιος* für *Ἀμπιος* verschrieben § 19 Z. 30, wo, wie ebenfalls v. Gutschmid sah, durch einen glücklichen Zufall uns ein Client jenes Balbus entgegentritt in dem *Τίτος Ἀμπιος Μένανδρος*: eine uns schon durch Cicero ad famil. XIII, 70 vorgeführte Persönlichkeit. — Doch solcher Ermittlungen und Klärungen sind noch manche andere übrig <sup>1)</sup>.

Im Uebrigen auf wenige nachträgliche Bemerkungen mich beschränkend, will ich zuvörderst es als eine wohl allzu grosse Vorsicht bezeichnen, wenn ich p. 603 mit absichtlicher Unbestimmtheit, um keiner schärfern Entscheidung vorzugreifen, äusserte, es sei wie eine Ironie des Schicksals, dass in demselben Jahre, in welchem der Praetor urbanus einen für die Juden so günstigen Senatsbeschluss herbeiführte, von seinem Collegen, dem Praetor peregrinus, 'ein Bruchtheil desselben jüdischen Volkes' wegen des Versuchs, einen fremden Cultus in Rom einzuführen, ausgewiesen und in die Heimath zurückgetrieben ward. Ich ging dabei aus von dem Wortlaut des Valerius Maximus: 'Iudaeos . . . repetere domus suas coegit', und fand es nicht wohl vereinbar, dass dieselben Gesandten, die wir vom römischen Senat so ehrend behandelt und entlassen sehen, die Schmach einer Ausweisung erfahren hätten. Andererseits indessen, woher sollten denn damals andere Juden in Rom kommen? da doch an eine bereits bestehende jüdische Colonie daselbst oder auch nur eine Niederlassung einzelner Juden in damaliger Zeit schwerlich mit einiger Wahrscheinlichkeit gedacht werden kann: ganz abgesehen davon, dass ein rein zufälliges Zusammentreffen der jüdischen Gesandtschaft und einer davon völlig unabhängigen Judenausweisung in einem und demselben Jahre an sich doch wenig Glaubliches hat. Also: nicht sowohl ein 'Bruchtheil' des jüdischen Volkes, als vielmehr der jüdischen Gesandtschaft selbst wird zu verstehen sein. Denn natürlich waren deren Führer nicht ohne ein grösseres oder geringeres, vermuthlich sogar ziemlich beträchtliches Gefolge von untergeordneten Personen; von diesen mag, ohne dass selbst ihre Chiefs darum zu wissen oder damit einverstanden zu sein brauchten, jene religiöse Sectirerei betrieben und von dem

<sup>1)</sup> In XIV, 10, 25 (p. 614) wird wohl das Einfachste sein *Μάρκω Γουσίφ τῷ Καπίωνι Βρούτῳ ἀνθυπάτῳ*.

orthodoxen Prätor dagegen eingeschritten sein. Ob und wie weit die Gesandten selbst von dieser Massregel mitberührt wurden, inwiefern sich etwa die beiden prätorischen Collegen dabei in Opposition oder Disharmonie mit einander befinden mochten, darüber muss es jedem überlassen bleiben sich die ihm zusagende Vorstellung zu bilden; wahrscheinlich bleibt, schon unter Berücksichtigung der damaligen Seefahrtsverhältnisse, dass die gemassregelten Uebelthäter weder vor der Rückkehr der Gesandtschaft noch nach derselben für sich allein werden in die Heimath zurückgeschickt sein, auch nicht ihretwegen die Gesandten selbst in Ungnaden entlassen, sondern dass vielmehr die Ausdrücke des Valerius M. etwas oberflächlich gewählt und nicht in strengster Wörtlichkeit zu nehmen sind.

Die vielleicht allzu knapp gehaltene Beweisführung, mit der ich in Anm. 31 p. 610 f. die Datirung des Pergamener-Psephisma in 621 begründete, vertrug wohl nach einer Seite hin noch einen erläuternden Zusatz, den ich jetzt wörtlich aus meinen alten Papieren hinzufüge, ohne mich weiter auf die speciellen Belege und Citate einzulassen. — „Die ziemlich zweideutige Attalische Testamentsgeschichte<sup>1)</sup> hatte nicht sofort den Uebergang in unterschiedene römische Herrschaft zur Folge. Erst kämpfte man ja noch vier Jahre lang gegen Aristonikus, ehe die förmliche Besitzergreifung und Einverleibung als römische Provinz Asia stattfand. Gleich nach der Eröffnung des Testaments, welches wenigstens nach des Florus Angabe (I, 35) ohnehin nur auf *‘bonorum meorum’* (heres esto p. r.) lautete, wird man sich, auf den Antrag des Ti. Gracchus, zunächst nur des königlichen Schatzes bemächtigt, den Städten aber eine ähnliche Scheinautonomie gelassen haben, wie man es ja auch in Macedonien that zwischen der Schlacht von Pydna und der definitiven Besiegung des Pseudo-Philippus. In dieser vierjährigen Zwischenperiode konnten sich demnach die Pergamener sehr wohl *σύμμαχοι* der Römer nennen. — Ist dem aber also, dass ein Pergamenisches Decret dieser Art weder vor 621, noch nach 625 denkbar ist, so liegt darin wieder die erwünschteste Bestätigung für die lediglich aus innern Gründen geschöpfte Erkenntniss, dass das in jenem Decret erwähnte römische Senatus-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Meier unter *‘Pergamenisches Reich’* in Ersch und Gruber's Allg. Encykl. III, 16 (1842) p. 414 ff. (Die sonstige Litteratur citirt Hertzberg *‘Gesch. Griechenlands unter den Römern’* I p. 335 f. Anm. 15.)

consultum seinem historischen Inhalte nach in dieselbe Zeit gehören müsse.“

In Bezug auf den Consul *Λεύκιος* des Makkabäerbuchs (p. 601 ff.) ist die Frage an mich herangetreten, wie es sich denn erkläre, dass nicht derselbe Prätor, der in der jüdischen Angelegenheit dem Senat präsidierte, auch die von diesem beschlossenen Schutzbriefe habe ausfertigen, sondern dafür den Consul habe eintreten lassen. Sollte nicht das 'nec scire fas est omnia' genug Antwort sein? Mit beinahe demselben Rechte könnte man ja fragen, warum nicht der die Schutzbriefe ausstellende Consul auch dem betreffenden Senat präsidiert habe. Dafür gab es doch sicherlich keine verbietende Vorschrift, sondern hing der Natur der menschlichen Dinge nach alles von unberechenbaren Umständen ab, wie möglicher Weise selbst von so kleinen, dass doch einem Prätor oder Consul eben so gut wie andern Sterblichen einmal 'pituita molesta' sein oder 'laterum dolor aut tussis aut tarda podagra' eine Stellvertretung wünschenswerth oder nothwendig machen konnte. — Jedenfalls wäre es sehr wenig gerechtfertigt, auf ein so unerhebliches Bedenken hin in dem *Λεύκιος ὑπατος* des Makkabäertextes nur einen Missgriff des Autors statt *Λεύκιος στρατηγός* zu sehen, durch welche Annahme wir allerdings einen und denselben Prätor *Lucius Valerius L. f.* für beide Amtshandlungen gewännen. Ich bezeichnete das p. 603 Anm. 21 a. E. als einen 'flachen Einfall' Clinton's, und das wird es nach allen Forderungen gesunder Methode auch bleiben, so lange uns schlechterdings nichts nöthigt eine derartige Verwechslung anzunehmen: da rum nichts nöthigt, weil ein Consul *Lucius* für dasselbe Jahr so bestimmt wie möglich nachgewiesen ist.

Von nebensächlichen Chronologicis berühre ich nur noch zwei Punkte, und zwar blos um in Kürze anzumerken, dass ich mit dem über sie Gesagten das letzte Wort noch nicht gesprochen glaube. Das ist 1) die Frage (p. 600), ob statt des bei Josephus XIV, 10, 5 stehenden *Γάιος Καῖσαρ ὑπατος τὸ πέμπτον* ein  *τρίτον* oder ein  *δεύτερον* anzunehmen, und 2) ob nicht doch ebend. § 13 (p. 607 Anm. 28) das *πρὸ δώδεκα καλανθῶν* auch neben dem *πρὸ δεκατριῶν* in § 16. 18 zu halten sei. Sind auch die dortigen Entscheidungen nicht ohne Bedacht gegeben, so sehe ich doch sehr wohl ein, dass sie entweder näher begründet oder aber modificirt werden müssen, was mich für diesmal über meine Absicht hinausführen würde <sup>1)</sup>.

L., Januar 1874.

F. Ritschl.

<sup>1)</sup> Den Druck- oder Schreibfehler p. 612 v. u. *C. Cn. Caninius* statt *C. Caninius* wird jeder stillschweigend verbessern. — P. 590 Z. 24 ist zu interpungiren . . . mit *Ionathas*, und in . . . ; p. 611 Anm. Z. 3 v. u. zu setzen *Ol. 183* statt *182*.